

Änderung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG)

vom ...

I.

Der Erlass RB 450.1 (Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat [TG NHG] vom 8. April 1992) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 4 (neu)

⁴ Die biologische Vielfalt (Biodiversität) ist zu fördern.

§ 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Kanton, Gemeinden und die übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Anstalten nehmen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Rücksicht auf die Ziele dieses Gesetzes, namentlich auch durch Bewahrung erhaltenswerter Objekte.

§ 7 Abs. 2 (geändert)

² Zuständig ist bei Objekten, welche durch Anordnungen gemäss § 10 oder § 12 geschützt sind, die Gemeindebehörde, bei Schutzobjekten aufgrund von § 16 das Departement für Bau und Umwelt. Die zuständigen Fachstellen des Kantons beraten Gemeindebehörde und Gesuchsteller.

§ 10 Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert)

^{1bis} Entscheide im Sinne von Abs. 1 werden mit ihrer Aufnahme in den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen rechtswirksam. Der Regierungsrat regelt das Aufnahmeverfahren.

² Die Anordnungen der Gemeinden können in Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverboten, Nutzungsbeschränkungen, umfassenden Eingriffsverboten oder Bewirtschaftungsvorschriften bestehen. Sie haben den Grundsatz der Verhältnismässigkeit in sachlicher und örtlicher Hinsicht zu wahren, wobei insbesondere die übergeordneten raumplanerischen Ziele, die noch vorhandene Bausubstanz und die wirtschaftliche Zumutbarkeit zu berücksichtigen sind.

§ 10a (neu)

Schutz von Bauten, Bauteilen oder Anlagen

¹ Die Anordnungen der Gemeinden bei Bauten, Bauteilen oder Anlagen samt Ausstattung und Umgebung im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 4 umfassen:

1. die äussere Bausubstanz und die tragenden Bauteile mit Aussenwirkung
2. die Umgebung, soweit sie für den wirksamen Schutz des Objekts notwendig ist
3. die innere Bausubstanz wie Decken, Wände, Böden und Ausstattungen sowie die Raumaufteilung und die Vertikalerschliessung, sofern diese von herausragender kulturgeschichtlicher Bedeutung sind

§ 20a (neu)

Biodiversitätsstrategie und Massnahmenplan Biodiversität

¹ Der Regierungsrat legt eine Strategie zur Förderung der Biodiversität fest und überprüft sie periodisch auf Inhalt und Wirkung.

² Für die Umsetzung der Strategie beschliesst er für jeweils vier Jahre den Massnahmenplan Biodiversität.

³ Strategie, Massnahmenplan Biodiversität und Finanzbedarf sind dem Grossen Rat zur Kenntnis zu bringen.

§ 21 Abs. 1 (geändert)

Spezialfinanzierung Denkmalpflege und Archäologie (Überschrift geändert)

¹ Zur Erfüllung der Aufgaben in den Bereichen Denkmalpflege und Archäologie gemäss § 18 bis § 20 wird eine Spezialfinanzierung geführt. Sie wird gespeist durch:

1. (geändert) allgemeine Staatsmittel
2. (geändert) zweckgebundene Beiträge und Abgeltungen des Bundes

§ 21a (neu)

Spezialfinanzierung Natur, Landschaft und Biodiversität

¹ Zur Erfüllung der Aufgaben in den Bereichen Natur, Landschaft und Biodiversität gemäss § 17 bis § 20a wird eine Spezialfinanzierung geführt.

² Der Spezialfinanzierung werden auch die Personalkosten des Kantons für die Planung, Koordination und Umsetzung des Massnahmenplans Biodiversität belastet.

³ Die Spezialfinanzierung wird gespeist durch:

1. allgemeine Staatsmittel
2. zweckgebundene Beiträge und Abgeltungen des Bundes

⁴ Mit dem Budget sind der Spezialfinanzierung jährlich 6 Mio. Franken als Übertrag aus den allgemeinen Mitteln zuzuweisen. Übersteigt der Bestand der Spezialfinanzierung 24 Mio. Franken, kann auf die jährliche Zuweisung ganz oder teilweise verzichtet werden.

⁵ Der Grosse Rat kann zusätzliche Mittel in die Spezialfinanzierung einlegen.

⁶ Über die Verwendung der Spezialfinanzierung entscheidet der Regierungsrat.

§ 27b (neu)

Schutz von Bauten, Bauteilen oder Anlagen gemäss § 10a

¹ Bei vor Inkrafttreten von § 10a erlassenen Anordnungen wird der Schutzzumfang im Rahmen der Entscheide über einen Eingriff gemäss § 7 oder eines Gesuchs gemäss § 13 auf seine Übereinstimmung mit § 10a überprüft und bei Bedarf konkretisiert.

² Für nicht im ÖREB-Kataster publizierte Anordnungen, die vor dem Erlass von § 10a in Kraft getreten sind, ist im Rahmen der Überprüfung und Konkretisierung gemäss Abs. 1 das Aufnahmeverfahren gemäss den Vorgaben des Regierungsrates nachzuholen. Eine fehlende Publikation im Kataster hat keinen Einfluss auf die Rechtswirksamkeit dieser Anordnungen.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.